

# Öffentliche Bekanntmachung der

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung

### über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Kehl

vom 10.08.2018

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert auch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

In **§ 5 Steuersatz** werden die **Absätze 3 und 4** in folgender Fassung hinzugefügt:

(3) Legt der Halter des Hundes der Stadt Kehl einen bestandenen Wesenstest für Hunde nach § 6 vor, fällt der Hundesteuersatz nach § 5, Ziffer 1 an.

(4) Der Steuersatz nach § 5 Ziffer 1 gilt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Wesenstests.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kehl, den 18.12.2024

Wolfram Britz  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.